

Leipziger
Tageblatt.



No. 45. Mittwochs

den 14. August 1811

Er. kön. Maj. von Sachsen Mandat, die, zu
mehrerer Beschränkung des jüdischen Wu-
chers, bey den von Christen an Juden aus-
gestellten Schuld- und Wechselverschreibun-
gen, auch Cessionssurkunden zu beobach-
tenden Vorschriften betr. f. d. De Dato,
Dresden, am 1. August 1811.

(B e s c h l u ß.)

§. 3. Die in den beyden vorhergehenden Para-
graphen erwähnte gerichtliche Recognition der
Schuld- oder Wechselverschreibungen, ingleichen
der Cessionssurkunden, nebst der damit verbunde-
nen Aufzählung und Empfangnehmung des Geldes
mag zwar vor jeder Obrigkeit, wenn dieselbe auch
nicht des Schuldners oder des Gläubigers Obrig-
keit ist, jedoch in so fern der Schuldner oder Em-
pfänger des Darlehns, ingleichen der Cedent oder
Judossant eine Civilperson und nicht eine Militär-
person ist, lediglich vor Civil- und nicht vor Mi-
litär-Gerichten, übrigens aber, so viel die Ko-
sten anlangt, auf Kosten des Schuldners und re-
spect. Cedenten bewerkstelliget, und an Kosten
vom Richter, wenn der Gegenstand des Darlehns
oder der Cession unter Einhundert Thalern über-
trägt mit Jubegriff der in dem Mandate vom 23.
Novembre 1776 geordneten Recognitionengebühren,
überhaupt — 16 gr. bey größern Posten aber höch-
stens Ein Thaler gefordert werden.

§. 4. Der Richter, welcher die Recognition-
registratur bey Schuld- und Wechselverschreibun-
gen fertiget, hat, außer demjenigen, was §. 1.

vorgeschrieben worden ist, auch, daferne ihm die
Majorennität des Schuldners, und, wenn die
productirte Urkunde eine Wechselverschreibung ist,
dessen Wechselmündigkeit nicht sonst bekannt ist,
die Verbringung eines Taufzeugnisses von dem
Schuldner zu verlangen, auch, ob derselbe sich
noch in väterlicher Gewalt befinde, zu erörtern,
und diefalls die nöthigen Erkundigungen einzuzie-
hen, und, wie solches alles geschehen, so wie den
Erfolg seiner angeordneten Nachforschungen, inglei-
chen das Alter des Schuldners in der Recogni-
tionsregistratur mit zu bemerken.

Wenn sich aber ergibt, daß der Schuldner
den Rechen nach unfähig ist, eine Schuld- oder
Wechselverschreibung auszustellen, und ein Dar-
lehn aufzunehmen, so hat der Richter mit Ferti-
gung der Recognitionregistratur anzusehen, und
dieselbe zu versagen.

§. 5. Jedes zwischen einem Juden, als Gläu-
biger, und einem Christen, als Schuldner, inglei-
chen einem Christen, als Cedenten oder Judossan-
ten, und einem Juden, als Cessionar oder Ju-
dossant verhandelte Darlehns- oder Cession-
geschäft, so wie das deshalb ausgestellte Schuld-
Wechsel- oder Cessionsdokument ist für ungültig,
null und nichtig zu achten, und es soll daraus
dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verhol-
fen werden, wenn die in den vorstehenden §. 1.
und 2. vorgeschriebenen Formalitäten dabey nicht
beobachtet worden sind.

§. 6. Derjenige Richter, welcher sich bey Fer-
tigung einer Recognitionregistratur über derglei-
chen Dokumente eine Verabstimmung der in
Vorstehendem enthaltenen Vorschriften zu Schul-
den kommen läßt, wird mit einer Geldbuße von

Zwanzig Thaler belegt, und bleibt überdies zum Ersatz des dadurch zugezogenen Schadens verbunden.

§. 7. Von der Strenge dieser bey Darlehns- und Cessiongeschäften zwischen Juden und Christen zu beobachtenden Vorschriften sind diejenigen Fälle ausgenommen, wenn a) der der christlichen Religion zugethane Empfänger des Darlehns und Aussteller einer Schuld- oder Wechselverschreibung, oder einer Cessionurkunde ein Kauf- und Handelsmann, oder eine Handlung treibende Weibsperson ist, ingleichen b) wenn, wie sich nach obigem schon ergibt, einer Unserer Unterthanen in auswärtigen Landen sich befindet, und allda ein Darlehn von einem in den hiesigen Landen nicht wohnhaften Juden aufnimmt, oder an denselben eine Schuld- oder Wechselverschreibung oder eine Cession ausstellt.

In diesen beyden Fällen bedarf es der Beobachtung der gedachten Formalitäten nicht, und es haben und behalten mithin die ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen oder Cessionurkunden auch ohne dieselben ihre Gültigkeit.

§. 8. Dem jüdischen Darleiher ist, bey Verlust seiner ganzen Forderung, und bey Strafe der Nullität des Geschäftes, verboten, mit dem Anteilenden zu stipuliren, daß ihm, nach genommenem Abtritte aus dem Gericht, wo die Recognitionregistratur aufgenommen worden ist, wieder etwas von der vorgezahlten Summe unter dem Vorwande von Provision, Courage, oder irgend einem andern Titel zurückgegeben werden.

§. 9. Bey gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde, welchem jedoch auch die in Unsern Landen auf Unse Veranstellung courirenden Cassenbilletts gleichzuachten sind, bestehen, und es dürfen keine Waaren, Pretiosen oder andre Mobilien, auch keine Schuldforderungen dabei statt baarem Geldes gegeben oder angerechnet werden.

§. 10. Wenn die den Gegenstand dieses Mandats ausmachenden Verschreibungen, Wechsel oder Cessionen von einem in den hiesigen Landen wohnhaften Christen, der nicht unter die Kauf- und Handelsleute gehört, an einem ebenfalls in den hiesigen Landen wohnhaften Juden im Auslande ausgestellt worden, ohne die in den §. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften vor einem aus- oder inländischen Gerichte beobachtet zu haben, oder wenn die in §. 8. angegebene Stipulation vorgegangen ist, oder wenn Waaren, Pretiosen oder andre Mobilien, oder auch Schuldforderungen bey

dem Darlehn statt baarem Geldes gegeben oder angerechnet worden sind; so soll zu einer dergleichen verschriebenen oder cedirten Forderung von den Gerichten Unserer Lande nicht verholten werden.

§. 11. Da auch, um der Strenge der in Vorsehendem enthaltenen Anordnungen auszuweichen, ein oder der andre jüdische Darleiher sich mit dem der christlichen Religion zugethane Erborger darüber vereinigen möchte, daß die ausstellende Schuld- oder Wechselverschreibung oder Cessionurkunde, als ob solche bereits vor Erhaltung des gegenwärtigen Mandats abgefaßt worden, unter ältern Datis ausgestellt werde; so finden Wir, um diesem Betrüge, so weit thunlich, zu begegnen, für gut, hierdurch zu verordnen, daß der jüdische Inhaber einer von einem Christen an ihn ausgestellten, oder durch Cession und Giro an sich gebrachten Schuld- oder Wechselverschreibung binnen Vier Monaten vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, den Besitz einer dergleichen Urkunde zur Wissenschaft der Obrigkeit des Schuldners bringen soll, weshalb, soviel die schriftsfähigen oder ein forum privilegiatum habende Personen anlangt, den Justizbeamten, in deren Amtsbezirken die Schuldner sich aufhalten, hierdurch Commissio perpetua ertheilt wird.

Die Obrigkeit hat hierauf, daß das Dokument bey ihr producirt worden, auf solchem, mit Angabe der Zeit der geschehenen Production zu bemerken, hiervon allenthalben aber dem Schuldner eine schriftliche Nachricht sofort, und wenigstens binnen Acht Tagen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, zu ertheilen, und solches alles auf Kosten des Schuldners zu bewerkstelligen. Es bedarf jedoch dieser besondern Bekanntmachung nicht, wenn selbige ohnehin mittelst einer wider den Schuldner innerhalb der obgedachten Frist, oder schon vorher angehängten, mit dem Original oder einer vollständigen Abschrift der Urkunde begleiteten gerichtlichen Klage geschieht oder geschehen ist.

Daferne diese Bekanntmachung des Dokuments von Seiten des jüdischen Inhabers bey der Obrigkeit des Schuldners verabsäumt worden ist, so soll das Dokument selbst für zurückdatirt, und mithin für null und nichtig angesehen werden.

Es erstreckt sich jedoch die in dem gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Vorschrift nur auf die in §. 1. 2. u. 10. erwähnten Gegenstände, und ist daher bey den im §. 7. als Ausnahme angegebenen Fällen nicht anzuwenden.

Urkundlich haben Wir, 1784, den 10ten Juny, 1784.

Geld- und Wechsel-Cours.

Leipzig, den 13. August 1811.

In den Messen.	G.	B.
Leipziger Neujahr	—	—
— Oster	97½	—
Naumburger	99	—
Leipziger Michael	—	—
à Uso.	—	—
Amsterdam Bco.	—	—
— Ct.	—	138½
Hamburger Bco.	—	149½
Augsburg Ct.	—	100
Wien B. Z.	—	7½
Prag do.	—	—
London 2 Uso.	—	—
Paris 2 Mth.	—	79½
Lyon 2 Mth.	—	79½
Frankfurt à Uso.	—	3½
Holl. Ducaten	14	—
Kaiserl. —	13½	—
wichtige — à 66 As	11½	—
Breslauer — à 65	—	—
leichte — à 65	10½	—
August- und Louisd'or	—	10
Souveraind'or	9. 3.	—
Ducaten al marco	—	—
Louisd'or al marco	—	—
Kronthaler à 1½ Rthl.	—	par
Schildd'or 6½ Rthl.	—	—
Laubthaler 1½ Rthl.	2½	—
Cassen-Billets	—	—
Kreutzer	—	par
Preuss. Current	—	4½
— Münze	—	—
Convent. Münze	—	par
Wiener Banco-Zettel	—	—
17 Kr.	—	—
5 u. 7 Kr.	—	—

Gewinnen

Verlieren

Frankfurt a. M. den 8. August.

Amsterdam in Cour.	k. Sicht	138½	138
do.	2 Mon.	—	—
Hamburg	k. Sicht	149½	—
do.	2 Mon.	149½	—
London	à Vis	—	—
Paris	k. Sicht	79½	—
do.	2 Mon.	79½	—
Lyon	k. Sicht	79½	—
do.	2 Mon.	79½	—
Wien	k. Sicht	—	7½
do.	2 Mon.	—	—
Augsburg	k. Sicht	100½	—
do.	2 Mon.	99½	—
Bremen	k. Sicht	—	110½
do.	2 Mon.	—	110
Basel	k. Sicht	102½	—
do.	2 Mon.	101½	—
Leipzig	k. Sicht	—	100½

Paris, den 4. August.

	à 30 jours.	90 jours.
Amsterd. Bc.	57	—
— Cour.	57½	58½
Hamburg	186	185
Madrid eff.	14 20	—
Cadix eff.	—	—
Lissabon	—	—
Wien	—	—
Naples	423	410
Milano	71- 95-	8 l.
Genua eff.	468	464
Livorno	500	496
Basel	2½	3
Frankfurt	4 pC	5
Augsburg	246	—
Lyon	½ P	1
Genève	—	159½
Bank-Actien von Frankr.	—	f. —

Hamburg, den 6 August 1811.

Amsterd. Cass.	107 $\frac{7}{8}$	St. pr. 32 $\frac{1}{2}$	kurze S.
	108	St. —	2 Mon.
— Bco	35 $\frac{7}{8}$	pC. —	kurze S.
—	35 $\frac{1}{8}$	pC. —	—
Lissabon	—	—	—
London	—	vl. pr. Lst.	} 2 Monat
Paris	25 $\frac{1}{2}$	§ p. 3 Frcs	
Bordeaux	25	—	} 3 Mon.
Basel	25	— pr. 3 L.	
Breslau	40	§ pr. L.	6 Wochen.
Porto	—	gr. pr. Crus.	} 3 Mon.
Madrid off.	—	gr. pr. Duc.	
Cadix off.	—	gr. —	} 6 Woch.
Livorno	86	gr. —	
Venedig	—	gr. —	} 6 Woch.
Genua	81	pr. Pezza	
Copenhagen	—	pCt. kurze Sicht.	} 11 Mk. 3 $\frac{1}{2}$.
—	—	pC. 2 Monat.	
Wien u. Prag	—	pC. Br	
Augsburg	—	—	
Louis u. F.d'or	—	—	

Cours von sämmtlichen Fonds.

Berlin, den 9. August.

Berliner Banco-Obligationen	49 $\frac{1}{2}$	—
Seehandlungs-Obligat.	49 $\frac{3}{4}$	49 $\frac{1}{2}$
Berliner Stadt-Obligat.	42	—
Kurmärk. Landschaftl. in Crt. à 5 pC	36	55 $\frac{1}{2}$
— dito in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ St. à 5 pC	—	—
Neumärk. dito in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ St. à 4 pC	36	—
— dito in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ St. à 4 $\frac{1}{2}$ pC	—	—
Westpreuss. Pfand-Br. Preuss. Anth.	50	—
— dito dito Pohl. Anth.	33	—
Ostpreuss. dito	52 $\frac{1}{2}$	51 $\frac{1}{2}$
Pommersche dito	—	83 $\frac{1}{2}$
Kur- u. Neumärk. dito	—	83 $\frac{1}{2}$
Schlessische dito	—	70 $\frac{1}{2}$
Tresor-Scheine	90	24
Holländ. Rand-Ducaten	—	24
Friedrichsd'or	15 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{7}{8}$
Pr. Mz.	8 $\frac{1}{8}$	8 $\frac{1}{8}$

Fortsetzung vom 13. August.

Grimmatsches Thor.	U.
Gest. Abb. Hr. Pomsel u. Langer, Lehrer, angl.	6
Stud. Döring v. h. v. Dresden jur.	7
Vorm. Die Dresdner reit. Post	11
Eine Estafette von Dresden	11
Die Breslauer reit. Post	11
Hr. D. Schuke u. Hr. Kfm. Lende von Magdeburg von Köpitz, im H. de B.	12
Nachm. Hr. Hym. v. Gräventz, auss. Diensten von Dresden, pass. durch	3
Hr. v. Wacker u. Hr. M. Lehmann von Gröba, im H. de B. u. bey M. Regis	4
Hallesches Thor.	
Gest. Abb. Hr. Kfm. Hansen von hier, von Byrmont jur.	6
Auf der Berliner Post Hr. Hausmann v. Zerbst	1
Hr. Auerstein v. Acken, p. b.	1

Hr. Dieze u. Ep. Kfl. v. Wittweyda v. Braunschweig, pass. durch	5
Auf der Berliner Post Hr. Boghi und Herzog von hier	5
Mannstädter Thor.	
Gest. Abb. Hr. Prof. Weidke, v. Lauchstädt, in der Säge	6
Die Nordhäuser Post leer	9
Vorm. Hr. Kfm. Etzelberg v. Frankf., p. b.	9
Nachm. Hr. Kfm. Brückmann v. Frankf., im Hot. de Bav.	5
Peters Thor.	
Nachm. Die Annaberger Post	1
Die Coburger Post	4